

Vertrag

über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden/Sissach

Von Sommer 2012

Die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läuelfingen, Mairsprach, Nusschhof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen, gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läuelfingen, Mairsprach, Nusschhof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes (kurz: Behörde).

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden je eine/n Delegierte/n in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch diesen Vertrag zugewiesen sind.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip nach Köpfen, Delegierte von Gemeinden mit mehr als 5'000 EinwohnerInnen haben 2 Stimmen. Die vorsitzende Person stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Im Weiteren konstituiert sich die Versammlung der Gemeindedelegierten selbst.

II. Organisation

§ 4 Behörde

¹ Die Behörde hat ihren Amtssitz in Gelterkinden.

² Sie umfasst:

- a. die Leitung,
- b. einen Spruchkörper,
- c. das Behördensekretariat,
- d. die Berufsbeistandschaft.

§ 5 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder, von denen jeweils drei an den Entscheidungen mitwirken.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit weiteren Sachverständigen, insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen ergänzt werden.

³ Er erlässt eine Geschäftsordnung.

⁴ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 6 Stellen

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Behörde fest.

² Die Gemeinderäte können in der ausführenden Vereinbarung (§ 2) die Leitung der Behörde ermächtigen, befristete Stellen zu schaffen und betreffend diesen als Anstellungsbehörde zu amten. Dabei ist Anzahl und Dauer der Stellen zu begrenzen.

§ 7 Anstellung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

- a. die leitende Person der Behörde,
- b. die Mitglieder des Spruchkörpers nach Anhörung der leitenden Person,
- c. die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB nach Anhörung des Spruchkörpers,
- d. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft nach Anhörung des Spruchkörpers.

§ 8 Personalrecht

¹ Für die Mitglieder des Spruchkörpers und für die Mitarbeitenden des Behördensekretariats sowie für die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft gilt sinngemäss das Personalrecht einer Mitgliedsgemeinde, welche in der separaten Vereinbarung der Gemeinderäte festgelegt wird.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Anstellungsbehörde wahr. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 2.

III. Kontrolle

§ 9 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Behörde ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission umfasst drei Mitglieder aus den Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst unter der Koordination der Geschäftsprüfungskommission Gelterkinder.

§ 10 Kontrolle der Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften

¹ Die Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften werden mindestens alle zwei Jahre kontrolliert.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt, wer die Kontrolle vornimmt und erteilt den Auftrag. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dafür nicht eingesetzt werden.

IV. Kosten

§ 11 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Behörde.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 12 - 14.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 12 und 14 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 12 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten;
- b. Sozialversicherungskosten;
- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;

- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;
- h. Büromiete;
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- l. Versicherungen;
- m. Übriger Sachaufwand;
- n. Kleininvestitionen bis CHF 40'000.-- pro Rechnungsjahr.

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes.

§ 13 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde. Vorbehalten bleibt § 12 Abs. 1 Bst. n.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

§ 14 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betreibungs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung werden von der Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihre Niederlassung oder Aufenthalt hat oder von der Gemeinde, wo das Vermögen derselben verwaltet worden oder ihr zugefallen ist, getragen;
- b. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt;
- c. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 15 Budget und Jahresrechnung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten erstellt jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der Behörde.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Neue Vertragsgemeinden und Vertragsaustritt

¹ Neue Vertragsgemeinden können durch Beschluss der Versammlung der Gemeindedelegierten aufgenommen werden.

² Vertragsgemeinden können unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

§ 17 Abschluss, Genehmigungen und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Unterschrift aller Gemeinden